

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0816/2026
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 04.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.05.2026			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.06.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mainz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 04. Mai 2026 gez. Steinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete
Mainz, 18. Mai 2026 Stadtverwaltung gez. Haase Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mainz“.

Sachverhalt

Problembeschreibung/Begründung:

1. Sachverhalt:

Aufgrund der Neufassung des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) kann die Stadt Mainz zwar die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, gemäß § 2 Abs. 4 BestG auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte übertragen. Die Satzungshoheit ist hiervon jedoch ausdrücklich nicht umfasst, da durch die Neufassung des Bestattungsgesetzes jetzt explizit in § 2 Abs. 4 letzter Satz BestG geregelt ist, dass die übertragende Gemeinde, mithin die Stadt Mainz, die Satzungen nach § 8 BestG zu erlassen hat.

Die Friedhofsgebührensatzung wird daher durch die Stadt Mainz neu erlassen. Die Änderungen aufgrund des BestG wurden berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen sind:

§ 1 Friedhofsgebührensatzung (betrifft Geltungsbereich)

Konkretisierung aufgrund der Zuständigkeit des Wirtschaftsbetriebs entsprechend der Formulierung in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung.

§ 4 Friedhofsgebührensatzung (betrifft Beisetzung in einer Wasserurne)

Ergänzung Ziffer 453 um die Beisetzung in einer Wasserurne.

§4a Friedhofsgebührensatzung (betrifft Ausbringung von Asche)

Neuer Gebührentatbestand zur Ausbringung von Asche auf Friedhofsflächen.

§ 9 Friedhofsgebührensatzung (betrifft Wasserurne)

Ergänzung Ziffern 919 und 939 Nutzungsrecht und Verlängerung des Nutzungsrechts für Wasserurne.

§ 10 Friedhofsgebührensatzung (betrifft Ausbringung von Asche)

Ergänzung der Ziffer 1019 für die Überlassung einer Fläche zur Ausbringung von Asche.

§ 14 Friedhofsgebührensatzung (betrifft Mensch-/Tier-Bestattung)

Neue Ziffer 1484 für die Mensch-/Tier-Bestattung als Grabbeigabe.

Darüber hinaus wurden die bisherigen Verweise überprüft und entsprechend angepasst sowie sprachliche Korrekturen vorgenommen.

Diese Änderungen sind in der jeweiligen Synopse ersichtlich.

Der Satzungstext ist mit der Rechtsabteilung des Standes-, Rechts-, und Ordnungsamtes der Stadt Mainz abgestimmt.

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR hat sich in seiner Sitzung am 30.04.2026 mit der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung durch die Stadt Mainz befasst und empfiehlt die Beschlussfassung.

2. Lösung:

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mainz wie vorgeschlagen.

3. Alternativen:

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mainz – Entwurf zur Beschlussfassung
- Anlage 2: Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mainz

Finanzierung